

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

über die Nutzung von Räumlichkeiten und Flächen der Burg Forchtenstein Management GmbH.

1. Geltungsbereich

(1) Diese AGB finden auf alle Vereinbarungen mit der Burg Forchtenstein Management GmbH (BFM) betreffend die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Flächen auf Burg Forchtenstein Anwendung, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Diese AGBs sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

(2) Die BFM stellt nur die Räume und Flächen auf Burg Forchtenstein zur Verfügung und ist selbst nicht Veranstalter.

2. Vertragsabschluss

Eine Vereinbarung bedarf der allseitigen und formgerechten Unterfertigung einvernehmlich erstellter Urkunden.

3. Vertragsgegenstand

(1) Die Räume und Flächen der Burg Forchtenstein werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Nutzung anderer Räume und Flächen ist ausdrücklich untersagt.

(2) Die Nutzung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS, der zu keiner weiteren Untervermietung, Weitergabe, entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung der Räume und Flächen (teilweise oder ganz) berechtigt ist. Die Räume werden grundsätzlich in dem baulichen Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei Übergabe befinden. Änderungen in oder an Vertragsgegenständen, Einrichtungen, Möbeln u.ä. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der BFM vorgenommen werden.

(3) Das Fahren und Parken von KFZ jeglicher Art ist auf dem Burgareal nicht gestattet. Ausgenommen sind Anlieferungen und Abtransport im Schrittempo zu den vereinbarten Zeiten.

4. Entgelt/Aufrechnungsverbot

(1) Die Preise sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Nettopreise.

(2) Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind der BFM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

5. Nebenleistungen

Das Entgelt schließt die Kosten für die übliche Reinigung (besenrein) vor der Veranstaltung und die Standardbeleuchtung (durch die fest installierten Beleuchtungskörper) ein. Sollten aus Gründen, die nicht in der Sphäre der BFM liegen, dieses Maß übersteigende Nebenleistungen von der BFM zu erbringen sein, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, die angemessenen Kosten umgehend nach Fakturierung zu bezahlen.

6. Zahlungsmodalitäten/Verzugszinsen/Kostenersatz

Die gelegte Rechnung ist binnen 1 Woche ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten 14% Verzugszinsen p.a. als vereinbart. Mahnungen sind kostenpflichtig. Im Falle der Säumnis ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, der BFM die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen zu vergüten. Betreffend diese Kosten gelten die Ansätze und Tarife des Rechtsanwaltsaristgesetzes als angemessen und vereinbart.

7. Rücktritt des VERTRAGSPARTNERS

Der VERTRAGSPARTNER kann durch einseitige schriftliche Erklärung zu nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten: Bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin werden 50% des zu erwarteten Gesamtentgeltes (inkl. USt) fällig; bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75%, danach 100%. Zusätzlich sind der BFM alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

8. Übergabe / Benützungszeit/Gewährleistung

Die Übergabe des Vertragsgegenstandes und die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen VERTRAGSPARTNER und BFM zu vereinbaren. Bei Übergabe des Vertragsgegenstandes hat der VERTRAGSPARTNER oder sein Bevollmächtigter anwesend zu sein. Allfällige Mängel sind, bei sonstigem ausdrücklichem Verzicht des VERTRAGSPARTNERS auf ihre spätere Geltendmachung, unverzüglich geltend zu machen. Die BFM haftet ausschließlich dafür, dass sie berechtigt ist, die gegenständliche Vereinbarung abzuschließen und den Vertragsgegenstand dem VERTRAGSPARTNER für den vertragsgegenständlichen

Zweck zur Verfügung zu stellen. Die BFM haften nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vom Kunden beabsichtigten Zweck tauglich ist.

9. Rückgabe

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung hat durch den VERTRAGSPARTNER eine Grobreinigung (besenrein, Abtransport des Mülls, Flaschen, Kartons, etc.) der Räumlichkeiten zu erfolgen. Die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind im gleich guten Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Der Abtransport von mitgebrachten Fahrnissen hat vom VERTRAGSPARTNER eigenverantwortlich zu erfolgen.

(2) Bei Rückgabe erfolgt eine Begehung mit einem Verantwortlichen der BFM und dem VERTRAGSPARTNER bzw. seinem Beauftragten. In einem hierbei angefertigten Übergabeprotokoll werden allfällige Schäden, die beim Aufbau, während der Veranstaltung selbst oder beim Abbau bzw. bei der Reinigung entstanden sind, festgehalten. Dies oder das Unterlassen der Begehung/Anfertigen des Übergabeprotokolls schließt jedoch die spätere Geltendmachung von Schäden nicht aus.

10. Benützungsbedingungen

(1) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind widmungsgemäß, fachmännisch und pfleglich, unter Berücksichtigung und Schonung der historischen Substanz, insbesondere der Holztüren, zu behandeln. Der VERTRAGSPARTNER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern.

(2) Vor der geplanten Veranstaltung ist im Rahmen einer Begehung mit einem Verantwortlichen der BFM die Ausstattung der Räume sowie der organisatorische Ablauf der Veranstaltung festzulegen.

(3) Die Anlieferung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Gegenstände, Materialien, udgl. hat in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr zu erfolgen, der genaue Termin ist mit der BFM abzustimmen.

(4) Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Vertretern der BFM ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen.

(5) Den Anweisungen des Personals der BFM ist unbedingt Folge zu leisten.

(6) Die BFM ist berechtigt, Personen aus sicherheits-, feuer- oder baupolizeilichen Gründen den Einlass zu einer Veranstaltung zu verweigern. Dem VERTRAGSPARTNER entstehen daraus keine Entgeltminderungs-, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegen die BFM.

(7) Das Freihalten der Fluchtwege ist zwingend vorgeschrieben.

(8) In sämtlichen Innenräumen der Burg herrscht striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den eigens dafür eingerichteten und gekennzeichneten Bereichen im Außenbereich des Burgareals gestattet. Die Verwendung von Kerzen, Fackeln udgl ist im gesamten Burgareal verboten.

(9) Aus Gründen des Denkmalschutzes dürfen weder an den Wänden der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten noch an der Fassade der Burg Gegenstände aller Art, wie etwa Werbemittel, angebracht werden. Das Ausstreuen von Reis, Konfetti, Rosenblättern o.ä. ist aufgrund des Denkmalschutzes und der historischen Bodensubstanz auf dem gesamten Burgareal, d.h. auch im Außenbereich, nicht gestattet.

(10) Die BFM kann keine Parkflächen zur Verfügung stellen oder reservieren. Es besteht daher auch kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder reservierte Parkflächen.

(11) Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung ist im Einvernehmen mit der BFM festzulegen und erfolgt ausschließlich über Auftrag, auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS. Das Kochen, Braten, Grillen, Flambieren und Hantieren mit offenem Feuer ist außer an dem dafür vorgesehenen Ort ausdrücklich untersagt.

(12) Das Abfeuern von Feuerwerken ist weder auf dem Burgareal noch im Nahebereich der Burganlage (d.h. auch auf den umliegenden Liegenschaften) gestattet.

(13) Wird durch das Verhalten des VERTRAGSPARTNERS, seiner Bevollmächtigten, Beauftragten oder Besuchern vor, während oder nach der Veranstaltung ein Alarm der Brandschutz- oder Sicherheitsanlage ausgelöst, wird dem VERTRAGSPARTNER vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche ein Betrag von € 300,- als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

(14) Bei Zuwiderhandeln gegen eine der vorherstehenden Bestimmungen ist die BFM, vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche, zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

11. Behördliche Bewilligungen, Abgaben

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Ebenso ist er verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und behördliche Auflagen auf seine Kosten erfüllt werden. Alle mit dem Vertragsabschluss und der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Abgaben, wie z.B. die Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe), AKM-Beiträge, Rechtsgeschäftsgebühren o.ä. sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen und hält er die BFM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

12. Haftung und Haftungsübernahme/Verjährung

(1) Die BFM haftet ausschließlich für durch sie verursachte, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den VERTRAGSPARTNER sind ausgeschlossen.

(2) Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Abbau. Er haftet für alle Schäden und Unfälle, die von ihm, seinen Bevollmächtigten, von ihm Beauftragten sowie seinen Besuchern der BFM, und/oder Dritten verursacht werden. Der VERTRAGSPARTNER übernimmt hinsichtlich seiner Benützung und der damit verbundenen Handlungen bzw. Unterlassungen die Haftung für alle Schäden als auch hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachen die Haftung gemäß § 1318 ABGB (Wohnungsinhaberhaftung) und § 1319 ABGB (Bauwerkshaftung) sowie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die BFM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(3) Für eingebrachte Gegenstände aller Art übernimmt die BFM keine wie immer geartete Haftung. Ebenso wenig haftet die BFM für Gegenstände, welche dem VERTRAGSPARTNER, seinen Bevollmächtigten, Beauftragten oder Besuchern während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung abhanden gekommen sind; dies gilt auch für Diebstähle oder sonstige strafbare Handlungen Dritter.

(4) Der VERTRAGSPARTNER ist während der Nutzungsdauer für die ordnungsgemäße Absicherung der ihm zur Verfügung gestellten Stätten auf eigene Kosten und Gefahr verantwortlich. Demnach hat der VERTRAGSPARTNER alles gewissenhaft und aufmerksam vorzukehren, was zur Vermeidung von Unfällen zweckmäßig und notwendig ist. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die BFM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(5) Etwaige Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS gegen die BFM sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten sie als verjährt.

13. Haftpflichtversicherung

Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass die BFM eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

14. Sonstige Bestimmungen

(1) Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und oder der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Ehesten entspricht. Dasselbe gilt im Fall von Regelungslücken.

(3) Allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und der Veranstaltung entstehen, sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.

(4) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Eisenstadt vereinbart. Der BFM steht es jedoch zu, den VERTRAGSPARTNER am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

(5) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

Burg Forchtenstein Management GmbH

Forchtenstein, Oktober 2019